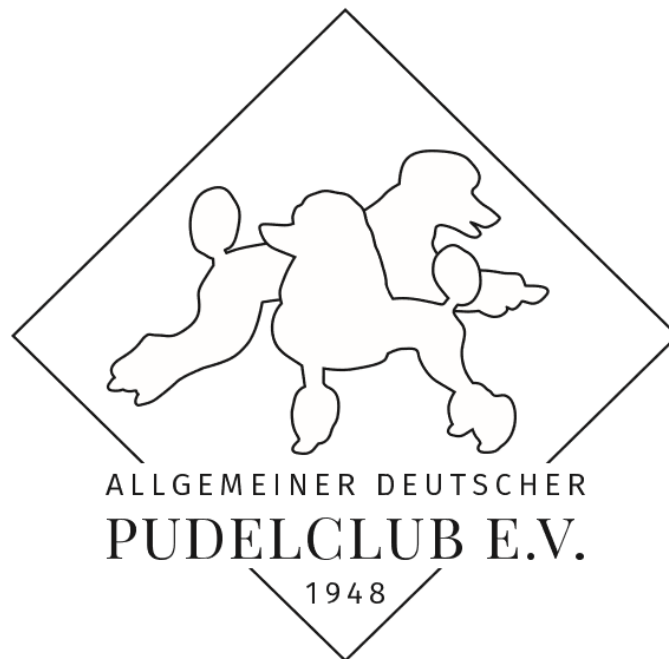


Allgemeiner Deutscher Pudelclub (ADP) e.V.

Zuchtordnung



Herausgeber: Allgemeiner Deutscher Pudelclub (ADP) e.V.



Zuchtordnung

Geändert und abgestimmt am

Gültigkeit

Diese Zuchtordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenheft des Allgemeiner Deutscher Pudelclub e.V. am **01. September 2023** in Kraft.

Die vorherigen Zuchtbestimmungen mit ihren Veränderungen sind somit ungültig. Alle bisher für zuchttauglich erklärten Hunde bleiben zuchttauglich (außer bei nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängeln).

Einzelne Bestimmungen dieser Zuchtordnung können nur nach Beratung und Beschlussfassung auf Empfehlung des Zuchtausschusses vom Vorstand außer Kraft gesetzt oder ergänzt werden.

Vorwort

Ziel des Allgemeiner Deutscher Pudelklub ist die Erhaltung der Rasse Pudel gemäß dem Rassestandard Nr. 172 der FCI in der Bundesrepublik Deutschland. Die Förderung der Reinzucht von gesunden, korrekt gebauten, wesensfesten, intelligenten und leistungsfähigen Pudeln steht hierbei an erster Stelle.

1. Allgemeines

Erbliche Defekte und Krankheiten der Rasse müssen vom ADP e.V. erfasst und bekämpft werden. Der Typ muss nach den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen des Mutterlandes überprüft und die typischen Rasseigenschaften bestätigt werden.

Die daraus resultierenden Mindestanforderungen für Zuchthunde an das Wesen, den Körperbau, die Gesundheit legt die Zuchtordnung in ihren einzelnen Bestimmungen für Zuchthunde fest. Die ordnungsgemäße Haltung (gemäß des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes) und der notwendige Pflegezustand von Zuchthunden und Welpen muss im Interesse der Hunde sichergestellt sein.

1.1 VDH und FCI-Bestimmungen

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des ADP e.V. verbindlich und werden auf der Internetseite des Vereins hinterlegt.

1.2 Anträge auf Überarbeitung/Ergänzung der ZO

sind mit ausführlichen Erläuterungen schriftlich beim HZW sowie bei der Zuchtkommission zu beantragen. Der HZW wird in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission eine Entscheidung bezüglich einer entsprechenden Ausarbeitung / eines Vorschlages zur Abstimmung in der Zuchtwartetagung treffen.

2. Zuchtziel

2.1 Neben dem Erhalt der typischen im FCI-Rassestandard festgelegten Merkmalen sollten folgende Punkte in die züchterische Arbeit einfließen

2.1.1 möglichst niedrige Inzuchtkoeffizienten

2.1.2 Erhaltung der genetischen Diversität der Rasse durch Beachtung von genetischen Verwandtschaftsgraden

2.1.3 Natürliche Fortpflanzung und Geburtsverlauf

2.1.4 Verringerung von Nachkommensverlusten

2.1.5 Krankheitsresistenz

2.1.6 Lebensdauer

Ziel ist stets der schmerz- und leidensfreie, vitale, intelligente und gesunde Pudeln.

3. Zuchtrecht

3.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens. Er muss Züchter im ADP e.V. sein.

3.2 Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf einer Genehmigung des Hauptzuchtwartes unter Vorlage eines entsprechenden Zuchtmietvertrages frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Deckakt) per schriftlichen Antrag. Die Hündin muss vom Zeitpunkt des Belegens bis zur vollständigen Abgabe des Wurfes beim Mieter verbleiben. Hündinnen, die im Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des ADP e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete eingesetzt werden.

3.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3.4 Kauf einer belegten Hündin

- 3.4.1 Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.
- 3.4.2 Beim Kauf einer im Ausland belegten Hündin erhalten die Welpen im ADP, wenn nicht Ergebnisse aus der ADP ZO erfüllt sind, den Vermerk in die AT „Nicht nach ZO des ADP gezüchtet“

4. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuständig für alle Zuchtangelegenheiten ist der ADP e.V.

- 4.1 Der Hauptzuchtwart sowie alle weiteren Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Vereins zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

5. Hauptzuchtwart (HZW)

Der HZW ist Leiter des Zuchtwesens innerhalb des ADP. Er ist Verbindungsglied zwischen dem Vorstand und den Zuchtwarten und für die Zusammenarbeit zwischen den Zuchtwarten untereinander verantwortlich. Er steht den Züchtern und Zuchtwarten beratend zur Seite und überwacht gemeinsam mit ihnen und der Zuchtkommission die Einhaltung der gültigen Zuchtordnung.

- 5.1 Über Entscheidungen der Zuchtwarte kann beim HZW schriftlich Einspruch erhoben werden.
- 5.2 Gegen Entscheidungen des HZWs ist der schriftliche Einspruch beim ersten Vorsitzenden sowie der Zuchtkommission einzulegen.
- 5.3 Anträge des Hauptzuchtwarts in Bezug auf seine Zucht müssen über die Zuchtkommission laufen.

6. Zuchtwarte

Die Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren das Zuchtgeschehen sowie die Einhaltung der Zuchtbestimmungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Von ihnen genehmigte Verpaarungen sind unverzüglich dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtbuchamt per E-Mail mitzuteilen.

7. Zuchtkommission

- 7.1 Die Zusammensetzung der Zuchtkommission ist über die Satzung des ADP geregelt.
- 7.2 Sie überwacht die Einhaltung der nationalen und internationalen Zuchtrichtlinien oder die Änderung derselben in Verbindung mit dem Zuchtbuchamt, dem Vorstand sowie dem HZW. Ebenso ist die Zuchtkommission für Einsprüche gegen die Entscheidungen des HZWs zuständig. Die Beschwerden müssen innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung in Schriftform eingetroffen sein. Die Zuchtkommission überarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem HZW bei Bedarf / nach Antrag die Zuchtordnung, um sie für die Abstimmung der HV vorzubereiten. Der ADP sowie die Zuchtkommission können wegen getroffener Entscheidungen nicht regresspflichtig gemacht werden.

8. Zuchtrichter

Zuchtrichter stellen den Rassetyp fest und ordnen den Hund hinsichtlich seines Erscheinungsbildes und seiner rassetypischen Eigenschaften ein. Sie stellen eventuelle zuchtausschließende Mängel fest und entscheiden durch die Zuchttauglichkeitsprüfung über die Zuchtverwendung eines Hundes. Die Zuchtrichterausbildung sowie ihren Einsatz regelt die VDH-Zuchtrichterordnung und die VDH Zuchtrichterausbildungsordnung.

9. Zucht

9.1 Zuchtvoraussetzungen

9.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit nachweislich reinrassigen, gesunden, wesensfesten Pudeln gezüchtet werden, die in einem vom VDH / FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

9.2 Voraussetzungen für alle Züchter sind

- Einhaltung des Tierschutzgesetzes
- Sehr gute, der jeweiligen Pudelgröße angemessene Aufzucht -und
Haltungsbedingungen

- FCI-Zwingersnamensschutz für den Züchter
- Durch einen ZW erfolgte Zuchtstättenabnahme mit schriftlicher Bestätigung über das Zuchtstättenabnahmeprotokolls des ADP
- Bei Umzug des Züchters sowie nach 3-jähriger Zuchtpause zum letzten gefallenen Wurf eine erneute Zuchtstättenabnahme
- Nachweis der Teilnahme an Züchterschulungen des Vereins oder vom VDH anerkannte oder zuchtrelevante Schulungen mindestens alle 2 Jahre.

9.3 Zuchtzulassung

Wie aus Punkt 9.1.1 ersichtlich werden nur Pudeln zur Zucht zugelassen, die gesund, verhaltenssicher und im Phänotyp rassetypisch sind. Zur Zucht zugelassen sind Pudeln, die erfolgreich auf einer ZTP vorgestellt wurden und denen die Zuchttauglichkeit vom Zuchtbuchamt auf der Originalahnentafel bestätigt wurde.

Für ALLE Pudelngrößen verbindlich durchzuführen sind folgende Untersuchungen:

9.3.1 Katarakt

- Die Kataraktuntersuchung muss mittels Einsatzes einer Spaltlampe erfolgen. Der dazu befähigte Tierarzt muss den Befund auf dem dafür vorgesehenen Untersuchungsbogen eintragen.
- Diese Untersuchung muss vor dem ersten Zuchteinsatz erfolgen und im Alter von 5 Jahren wiederholt werden.
- Rüden: Toy-Zwerg und Kleinpudel letzte Katarakt Untersuchung im Alter von 8 Jahren.
- An Katarakt erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

9.3.2 Genetische Untersuchungen

Diese Untersuchungen finden einmalig über ein anerkanntes Labor per Blut - oder Speicheluntersuchung statt.

Die Ergebnisse werden in 3 Kategorien aufgeteilt:

- N/N frei, uneingeschränkt Zuchttauglich hinsichtlich der jeweilig getesteten Krankheit

- N/P Träger, eingeschränkt Zuchttauglich hinsichtlich der jeweilig getesteten Krankheit. Der Hund darf NUR mit N/N frei getesteten Partnern verpaart werden.
- P/P Affected. Zur Zucht gesperrt

9.3.2.1 Von Willebrand Typ 1 (vWD Typ1)

9.3.2.2 Neonatale Enzephalopathie (NEWS)

9.3.2.3 Degenerative Myopathie (DM)

9.3.2.4 Prcd PRA

9.3.2.5 PRA rcd4

9.4 Abstammungsnachweis mittels DNA Profil

9.5 Zusätzliche Untersuchungen für Pudeln nach Größen spezifiziert

9.5.1 Für Großpudeln zusätzlich und einmalig vorgeschriebene röntgenologische Untersuchungen mit Befundung durch den jeweilig für die Rasse Pudeln zuständigen Befunder (Erstellung eines Obergutachtens ist nach schriftlichem Einspruch möglich) Mindestalter des Hundes 12 Monate:

9.5.1.1 Hüftgelenkdysplasie (HD)

- A1 und A2 - uneingeschränkte Zuchtzulassung
- B1 und B2 - eingeschränkte Zuchtzulassung, Verpaarung NUR mit Partnern die A1 oder A2 befundet sind
- C und schlechter – Zuchtausschluss

9.5.1.2 Ellenbogendysplasie (ED)

- ED 0, ED 1 uneingeschränkte Zuchtzulassung
- ED 2 zur Zucht nicht zugelassen

9.5.1.3 Patellaluxation

- Grad 0 zur Zucht zugelassen
- 1 nur mit Grad 0 zu verpaaren
- Ab Grad 2 zuchtausschließend

9.5.2 Für Kleinpudel zusätzlich und einmalig vorgeschriebene röntgenologische Untersuchungen mit Befundung durch den jeweilig für die Rasse Pudel zuständigen Befunder (Erstellung eines Obergutachtens ist nach schriftlichem Einspruch möglich)
Mindestalter des Hundes 12 Monate:

9.5.2.1 Hüftgelenksdysplasie (HD)

- A1 und A2 - uneingeschränkte Zuchtzulassung
- B1 und B2 - eingeschränkte Zuchtzulassung, Verpaarung NUR mit Partnern die A1 oder A2 befundet sind
- C und schlechter – Zuchtausschluss

9.4.2.2 Ellenbogendysplasie (ED)

- ED 0, ED 1 uneingeschränkte Zuchtzulassung
- ED 2 zur Zucht nicht zugelassen

9.4.2.3 Patellaluxation

- Grad 0 zur Zucht zugelassen
- 1 nur mit Grad 0 zu verpaaren
- Ab Grad 2 zuchtausschließend

9.5.3 Für Toy- und Zwergpudel zusätzlich und einmalig vorgeschriebene Untersuchung

9.5.3.1 Patellaluxation

- Grad 0 zur Zucht zugelassen
- 1 nur mit Grad 0 zu verpaaren
- Ab Grad 2 zuchtausschließend

9.6 Zähne und Kiefer

Gemäß dem Rassestandard Pudel ist ein vollzahniges Scherengebiss gewünscht.

Das vollzahnige Hundegebiss weist 42 Zähne auf.

Zahnformel (mal 2)

- Oberkiefer: 3 I, 1C, 4P, 2M
- Unterkiefer: 3 I, 1 C, 4P, 3 M
- I – Schneidezähne, C – Fangzähne, P – Prämolare, M – Molare

9.6.1 Zur Zuchtzulassung dürfen maximal 2 Prämolare (außer P3 oder P4) fehlen.

9.6.2 Bei ToyPudel zur Zuchtzulassung dürfen maximal 3 Prämolare (außer P3 oder P4) fehlen

9.7 Wesen

Zur Zucht zugelassen werden nur Pudeln mit einem einwandfreiem, dem Rassestandard entsprechenden Wesen.

Nicht zugelassen werden Pudeln die Aggressivität gegenüber Menschen und Artgenossen zeigen, sich nicht anfassen lassen (z.B. Zahnkontrolle, Hodenkontrolle) oder ängstlich sind.

9.8 Diversitätsuntersuchung

Der ADP empfiehlt seinen Züchtern, die Zuchthunde einer Diversitätsuntersuchung zu unterziehen. Dies ist eines der vielen Mittel zur Gewissenhaften Planung seiner Verpaarungen hinsichtlich der Erhaltung einer breit aufgestellten genetischen Zuchtbasis.

10. Zuchtzulassung

Sie erfolgt auf Antrag des Eigentümers beim Zuchtbuchamt. Der Eigentümer muss Mitglied im ADP e.V. sein.

10.1 Zur Zuchtzulassung müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden

- Originalahnentafel oder Registerbescheinigung
- Sämtliche erforderliche Gesundheitsuntersuchungen
- Zuchttauglichkeitsprüfung

Die Zuchttauglichkeit tritt erst mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung durch das Zuchtbuchamt und Eintragung in der Originalahnentafel / Registerbescheinigung in Kraft.

10.2 Im Ausland stehende Rüden (FCI) müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen.

- HD beim Großpudel, Patella bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudel
- Gentest
- Von Willebrand Typ 1 (vWD Typ1):
- Neonatale Enzephalopathie (NEWS)
- Degenerative Myopathie (DM)
- Prcd PRA
- PRA rcd4
- Katarakt wie aus Punkt 9.1.1 ersichtlich

Im Einzelfall kann der HZW einen Ausnahmeantrag auf Verpaarung mit einem im Ausland stehenden Rüden genehmigen, wenn dieser nicht allen Bedingungen dieser Zuchtordnung entspricht. Dies wird in der Ahnentafel sowie im Zuchtbuch vermerkt.

11. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

11.1 Mindestalter

- Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt für Großpudel und Kleinpudel
- Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt für Toy- und Zwergpudel
- Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt für Großpudel und Kleinpudel
- Rüden: 12 Monate beim ersten Deckakt für Toypudel und Zwergpudel

11.2 Höchstalter

- Hündinnen dürfen nur in begründeten Fällen mit Genehmigung durch den HZW nach Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.
- Rüden keine Altersbegrenzung

12. Häufigkeit der Zuchtverwendung

12.1 Hündinnen

12.1.1 Nach erfolgreicher Belegung muss eine Pause bis zur nächsten Belegung von mind. 10 Monaten eingehalten werden Stichtag ist der Decktag. Hündinnen dürfen nicht mehr als zwei Würfe in zwei Kalenderjahren haben.

12.1.2 Bei besonders starken Würfen (Toypudel mehr als 4 Welpen, Zwergpudel mehr als 6 Welpen, Kleinpudel mehr als 7 Welpen, Großpudel mehr als 8 Welpen) erhält die Mutterhündin eine mind. 18-monatige Ruhepause.

12.1.3 Nach dem 2. Kaiserschnitt darf eine Hündin nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

12.1.4 Eine zweite Wiederholungsverpaarung ist nicht erlaubt.

12.2 Künstliche Besamung

12.2.1 Eine künstliche Besamung kann nur in Ausnahmefällen über eine Sondergenehmigung beim HZW beantragt werden. Sie muss in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden.

12.2.2 Ein Antrag auf Sondergenehmigung kann erst dann gestellt werden, wenn die Hündin bereits einmal auf natürlichem Weg gedeckt wurde und den Wurf auf natürlichem Weg zur Welt gebracht hat. Der Rüde muss bereits einmal erfolgreich auf natürlichem Wege gedeckt haben.

12.3 Doppelbelegung

12.3.1 Belegung einer Hündin durch 2 Rüden innerhalb einer Hitze im Sinne der VDH Zuchtordnung können im Einzelfall per Sondergenehmigung beantragt werden. Hier ist ein Vaterschaftsnachweis für jeden gefallenen Welpen durchzuführen. Die Ergebnisse müssen zur Wurfabnahme schriftlich im Zuchtbuchamt und beim HZW vorliegen. Der Züchter trägt die Kosten.

12.4 Rüden

12.4.1 Verboten sind Deckakte bei Züchtern, die keinem VDH/FCI angeschlossenen oder anerkannten Verein angehören.

12.4.2 Bei überproportionalem Einsatz einzelner Deckrüden, kann der HZW und die Zuchtkommission gemeinschaftlich eine Begrenzung der Deckakte aussprechen.

13. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten und zweiten Grades untereinander sind verboten.

14. Sondergenehmigungen

sind ausschließlich und frühzeitig vor Deckbeabsichtigung über den HZW zu beantragen. Diese sowie Ausnahmen zur Zuchtordnung sind vom HZW nach Eingang unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und zu begründen.

Es besteht in keiner Situation ein Anrecht auf Sondergenehmigungen. Der HZW und die Zuchtkommission können wegen getroffener Entscheidungen nicht regresspflichtig gemacht werden.

15. Zwingername

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt, das den internationalen Zwingernamensschutz beim VDH veranlasst.

16. Zwingernamensschutz

- Der vom ADP geschützte Zwingername ist zugleich vom VDH/FCI anerkannt und international geschützt.
- Der zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden. Die Zuteilung erfolgt personengebunden und wird grundsätzlich auf Lebenszeit vergeben. Die Übergabe von Zwingernamen regelt die gültige Fassung der VDH-Zuchtordnung.
- Der Zwingername wird beim Zuchtbuchamt mittels formlosen schriftlichen Antrags beantragt.
- Die Beantragung setzt die Volljährigkeit sowie die Mitgliedschaft im ADP voraus.

17. Zuchtstättenabnahme

- Vor Beantragung des Zwingernamenschutzes erfolgt eine Zuchtstättenbesichtigung durch den zuständigen Zuchtwart. Diese Zuchtstättenabnahme erfolgt auch bei Neumitgliedern, die zuvor in einem anderen Zuchtverein gezüchtet haben und bei dadurch schon bestehendem internationalem Zwingerschutz
- Während dieser Besichtigung wird der Zuchtwart die maximale Anzahl gleichzeitiger Würfe anhand der örtlichen Begebenheiten feststellen und im entsprechenden Abnahmeprotokoll vermerken.
- Neuzüchter müssen bei Antragstellung den Nachweis der Teilnahme an den Züchterseminaren des VDH nachweisen.
- Jeder Züchter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Adressänderung dem Zuchtbuchamt unverzüglich und vor einem die Zucht betreffenden Vorgang zu melden.
- Jegliche Adressänderung hat eine erneute Zuchtstättenabnahme zur Folge.
- Jede Zuchtstättenabnahme ist kostenpflichtig.
- Weiteres regelt die jeweils aktuelle Fassung der VDH-Zuchtordnung.

18. Zuchtzulassung und Zuchteinsatz

18.1 Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP dient hierbei der Erfassung des äußeren Erscheinungsbildes des zur Zucht vorgesehenen Hundes.

Die Bewertung des Phänotyps, des Wesens sowie die Feststellung des Zahnstatus ergänzt somit die gesundheitliche Überprüfung des Hundes und dient bei entsprechender Bewertung der Zuchtzulassung.

18.2 Durchführung

ZTP können auf Zuchtschauen oder auf angekündigten, gesonderten Veranstaltungen des Vereins von Spezialzuchtrichter der Rasse Pudeln oder bei einem Allround-Richter durchgeführt werden.

Die Abnahme der ZTP ist ab dem 18. Lebensmonat des Pudels möglich. Bei Toy- und Zwergpudeln ab dem 12. Lebensmonat.

Hierfür wird das Formular zur Zuchttauglichkeitsprüfung des ADP e.V. genutzt.

Zur Zuchttauglichkeitsprüfung müssen dem Veranstalter folgende Unterlagen vorgelegt werden

- Impfpass des Hundes mit gültiger Tollwutimpfung
- Originalahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Falls erforderlich, ärztliche Atteste

Untersuchungsergebnisse, die zur Zuchttauglichkeit benötigt werden, können dem Zuchtbuchamt nachgereicht werden.

Das Ergebnis der ZTP einschließlich der festgestellten Widerristhöhe, der Gebäudelänge sowie der festgestellte Zahnstatus werden vom Zuchtrichter in der Originalahnentafel eingetragen.

Das Ergebnis der ZTP (Formular) wird vom Richter zum Zuchtbuchamt geschickt.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung wird erst durch das Zuchtbuchamt bestätigt, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Erst mit Rücksendung aller Unterlagen und Bestätigung des Zuchtbuchamtes ist die Zuchttauglichkeit des Hundes gültig.

19. Standardfarben

schwarz, weiß, braun, silber und fawn

Miteinander verpaart werden dürfen Pudeln in den Standardfarben schwarz, weiß, braun, silber und fawn

20. Neufarben

Die vom VDH anerkannten Varietäten schwarz-weiß gescheckt (Harlekin) sowie schwarz-lohfarben (Black and Tan) werden in ein Sonderregister im Anhang des Zuchtbuches eingetragen.

20.1 Harlekin kann mit allen Standardfarben verpaart werden.

20.2 Black and Tan kann mit allen Standardfarben verpaart werden.

21. Der Rassestandard unterscheidet folgende Größen

- Toypudel (24-28 cm) Toleranz minus 1cm
- Zwergpudel (28-35cm)
- Kleinpudel (35-45cm)
- Großpudel (45-60cm) Toleranz bei Rüden 2cm max. 62cm

- 21.1 Verpaarungen innerhalb der einzelnen Größen sind stets zugelassen.
- 21.2 Größenübergreifende Verpaarungen sind nach genauester Überprüfung und nach Sondergenehmigung durch den Hauptzuchtwart und dessen Absprache mit der Zuchtkommission zur Erweiterung oder Erhaltung der genetischen Diversität möglich. Hierfür darf die Größendifferenz zwischen den Partner nicht zu groß sein.

22. Deckakt

22.1 Pflichten des Deckrüdeneigentümers

Vor jedem Deckeinsatz muss sich der Deckrüdeneigentümer davon überzeugen, dass die zu deckende Hündin sowie der Züchter einem der FCI zugelassenem oder anerkannten Verein angehört und die dort erforderliche Zuchtzulassung besitzt.

Die Deckrüdeneigentümer sind dazu verpflichtet, über sämtliche Deckakte der Rüden ein Deckbuch zu führen und die Einsätze dem Zuchtbuchamt zu melden.

Sollte der ADP erfahren, dass der Rüde nachweislich außerhalb des VDH/FCI oder für eine Fremdrasse eingesetzt wurden, wird die erteilte Zuchtzulassung sofort ungültig und in eine Zuchtsperre umgewandelt.

22.2 Pflichten des Züchters

Rechtzeitig vor dem geplanten Deckakt ist beim zuständigen ZW sowie gleichzeitig dem ZBA der Antrag auf Deckgenehmigung zu stellen. Hierbei müssen sämtliche erforderlichen Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchungen, die Ahnentafel sowie die Zuchttauglichkeitsbescheinigung beider Elterntiere in Kopie beigefügt werden. Per Mail oder postalisch.

Der zuständige ZW wird nach Prüfung der Unterlagen und bei Genehmigung der Verpaarung dem Züchter einen Deckschein zukommen lassen.

22.3 Der Deckschein verliert seine Gültigkeit, wenn

der Deckakt sechs Monate nach Ausstellungsdatum nicht vollzogen wurde

dem Züchter während der Gültigkeitsdauer eine Zuchtbuchsperrerteilung erteilt wurde

der Rüde oder die Hündin während der Gültigkeitsdauer vorübergehend oder dauerhaft von der Zucht gesperrt wird

die Untersuchung auf Katarakt veraltet ist

22.4 Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem zuständigen ZW sowie dem Zuchtbuchamt binnen 14 Tagen nach dem erfolgten Deckakt (erster Decktag) mittels Zusendung (postalisch oder Email) des vollständig ausgefüllten und von Züchter und Deckrüdeneigentümer/-besitzer unterzeichneten Deckschein den Vollzug des Deckaktes mitteilen.

23. Zuchtkontrolle und Wurfabnahmen

23.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind innerhalb von 3 Tagen dem zuständigen ZW sowie dem Zuchtbuchamt mit Wurfdatum, Anzahl, Geschlechter- und Farbverteilung sowie eventuellen Totgeburten schriftlich oder per Email mitzuteilen.

23.2 Das Wurfmeldeblatt des Vereins ist dem Zuchtbuchamt vollständig ausgefüllt mit Namen der Welpen sowie den Transpondernummern spätestens nach der Wurfabnahme zuzusenden.

23.3 zusätzlich sind Angaben über Anomalien, sofern sie ersichtlich sind, anzuzeigen. Später entdeckte Anomalien sind unverzüglich nachzumelden.

23.4 Ein Abbruch oder ein Fehlwurf zählt als Wurf.

24. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter im ADP sind dazu verpflichtet, alle Würfe anzumelden.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Jeder Züchter beginnt mit dem ersten Wurf mit dem Buchstaben A, die folgenden Würfe dieser Rasse beginnen mit dem jeweils nächsten Buchstaben des Alphabets.

25. Allgemeine Pflichten des Züchters

- 25.1 Zuchthunde sind als Familienhunde zu halten. Zwingerhaltung oder reine Außenhaltung ist untersagt. Die Welpenaufzucht soll im Innen und Aussenbereich mit ausreichendem menschlichem Kontakt stattfinden.
- 25.2 Der Züchter verpflichtet sich, seine Mutterhündin sowie die Welpen in einem einwandfreien Ernährungszustand zu halten. Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt sein. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Vet.
- 25.3 Die Züchter verpflichten sich, den Käufern Ihrer Welpen eine Kopie der kompletten Wurfabnahme auszuhändigen.

26. Wurfabnahme

- 26.1 Die vollständigen Würfe sind durch den zuständigen ZW nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche bis spätestens der Vollendung der 10. Lebenswoche im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte abzunehmen. Sämtliche Welpen sind vor dem Impfen und somit vor der Wurfabnahme mittels Transponder durch den Tierarzt zu kennzeichnen. Der Zuchtwart muss die Wurfabnahme sowie die Zuchtstättenkontrolle mittels eines Wurfabnahmeprotokolls (jeweils aktueller Vordruck) bestätigen.
Eine Kopie der Unterlagen verbleibt beim Züchter.
- 26.2 Der ZW überprüft sämtliche Welpen auf rassetypische Merkmale und eventuelle Fehler und vermerkt diese im Wurfabnahmeprotokoll.
- 26.3 Zur Wurfabnahme müssen folgende Unterlagen vorliegen:
 - Wurfmeldeschein in Kopie

- Originalahnentafel der Hündin zwecks Wurfeintragung durch das Zuchtbuchamt
 - Impfpässe der Welpen
- 26.4 Die Unterlagen der Wurfabnahme müssen binnen 14 Tagen vom Wurf abnehmenden Zuchtwart per Post an das Zuchtbuchamt geschickt werden.
- 26.5 Die Welpen dürfen erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche und nach der Wurfabnahme abgegeben werden.
- 26.6 Die Zuchtwarte dürfen Ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahme, Wurfbesichtigungen und Zuchtstättenbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.
- 26.7 Ist der Zuchtwart Besitzer oder Eigentümer des Deckrüden, darf er den Wurf nicht abnehmen.
- 26.8 Dem Züchter, der eine Wurfabnahme über den ADP ablehnt, wird sofort das Zuchtbuch gesperrt.
- 26.9 In Ausnahmefällen (z.B. pandemiebedingt) können Wurfabnahmen durch einen Tierarzt, oder online durchgeführt werden. Für die online Wurfabnahme muss das Tierarztprotokoll vorliegen. Diese müssen beim HZW sowie dem Zuchtbuchamt schriftlich angemeldet und genehmigt werden.

27. Zuchtbuchführung, Zuchtbuch

- Die Zuchtbuchführung unterliegt dem Zuchtbuchamt des ADP und erfolgt nach den Regeln des VDH.
- Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.
- Die Eintragungen in das Zuchtbuch des ADP sollen eine Chronologie des Zuchtgeschehens darstellen.
- Im Zuchtbuch eingetragen werden nur Hunde, deren Abstammung mindestens über drei Generationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisen kann.
- Eintragungen in das Zuchtbuch können nur Mitglieder des ADP beantragen, Wurfeintragungen nur Züchter des Vereins.

- Die Eintragungen werden vom Zuchtbuchamt vorgenommen.
- Im Register werden Hunde geführt, die keine Ahnentafel oder eine Ahnentafel eines nicht vom VDH /FCI anerkannten Vereins besitzen.
- Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen, verstorbenen, getöteten und eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht.
- Eingetragen werden alle festgestellten Fehler und Besonderheiten der einzelnen Welpen und der Geburt, die zum Zeitpunkt der Wurfabnahme vorhanden waren (z.B. Knickruten, Zahnfehler, Wolfskrallen, Nabelbrüche, etc.).

28. Ahnentafel / Registrierbescheinigung

28.1 Ahnentafel

- Die Ahnentafel ist der Abstammungsnachweis des Hundes. Sie wird vom Zuchtbuchamt anhand der Eintragungen im Zuchtbuch ausgestellt.
- Sie enthält neben Namen des Hundes, seine Chipnummer, Geschlecht, Farbe sowie seiner Zuchtbuchnummer, drei Ahnenfolgen, (falls vorhanden, 5 Ahnenfolgen), Angaben über die Wurfstärke und, falls vorhanden, den Inzuchtkoeffizienten auf 5 oder 10 Generationen.
- Bei den Eltern sowie Großeltern sollten die Ergebnisse sämtlicher Gesundheitsuntersuchungen, Größe, Farbe, DLA Auswertung sowie Titel eingetragen sein.
- Vermerkt werden vom Zuchtbuchamt zum späteren Zeitpunkt die Zuchttauglichkeit des Hundes sowie bei Hündinnen ihre Würfe mit Wurfdatum und Anzahl der Welpen und Kaiserschnitte.
- Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch das Zuchtbuchamt so bald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Ausstellung einer Ahnentafel ist gebührenpflichtig.

- Ahnentafeln, Auslandsanerkennungen sowie Registrierbescheinigungen dürfen dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

28.2 Registrierbescheinigungen

- Pudeln ohne Ahnentafel oder Pudeln, deren Ahnentafel von einem nicht FCI anerkannten Verein ausgestellt wurde, müssen von einem Zuchtrichter phänotypisiert werden. Man benötigt einen Farbgenetest, der sämtliche Merle-Gene ausschließt.
- Wenn die erforderlichen Unterlagen überprüft sind, erhält dieser Hund eine Registrierbescheinigung und wird ins Zuchtbuch übernommen.
- Die Originalahnentafel wird vom Zuchtbuchamt eingezogen und verwahrt.
- Hunde mit Registrierpapieren dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die eine VDH/FCI Ahnentafel mit mindestens drei Generationen nachweisen.
- Für Registrierbescheinigungen gelten die Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen VDH-Zuchtordnung.

28.3 Eigentum an Ahnentafel

- Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ADP e.V., jederzeit kann die Vorlage oder, nach dem Tode des Hundes, die Rückgabe verlangt werden.
- Der ADP e.V. hat das Recht, die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einzuziehen. Jeder Eigentumswechsel des Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum vermerkt werden und durch die Unterschrift des Voreigentümers mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

28.4 Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel

- In Verlust geratene Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen. Diese ist als solche zu kennzeichnen.

- Der Verlust der Ahnentafel, die daraus resultierende Ungültigkeit sowie die Anfertigung einer Zweitschrift wird den Pudelzuchtvereinen im VDH durch das Zuchtbuchamt unverzüglich mitgeteilt.

29. Zuchtgebühren

Sämtliche Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des ADP festgelegt.

30. Verstöße

Die Überwachung der Zuchtordnung unterliegt den Zuchtwarten, dem Hauptzuchtwart und der Zuchtkommission. Die Zuchtkommission führt die Untersuchungen sowie die Beweisfindung. Sie legt dem Vorstand Beschlussempfehlungen vor.

Je nach Schwere des Verstoßes gegen Bestimmungen, Zuchtbestimmungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes kann die Eintragung des Wurfes von der Zahlung eines erhöhten Betrages abhängig gemacht werden. Auch eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtbuchsperrung oder eine Abmahnung ist möglich.

In die Ahnentafel/Registrierbescheinigung kann der Vermerk „Nicht nach den Regeln des ADP gezüchtet“ eingetragen werden.

Eine unbeabsichtigte Verpaarung ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung und kann mit einer Gebühr von 1000,00 Euro belegt werden.

Im Wiederholungsfall sind 2000,00 Euro zu entrichten.

Bei jeder weiteren Verfehlung wird zusätzlich eine 24monatige Zuchtsperre auferlegt. Verfehlungen werden nach fünf Jahren gelöscht.

Bei aufeinander folgenden Würfen (ohne 12-monatige Ruhepause) erhält die Hündin eine mind. 18-monatige Sperrfrist zur Schonung.

31. Schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung

werden durch die Zuchtkommission geahndet, Zuchtsperre, Ausschluss oder Aberkennung des Zwingernamenschutzes können die Folge sein.

32. Einsprüche

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und/oder des Zuchtbuchamtes kann binnen 14 Tagen nach Zugang nur von der unmittelbar betroffenen Person beim ersten Vorsitzenden und dem Vorsitzenden der Zuchtkommission schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser Einspruch ist zusammen mit den Gründen für die Entscheidung/ Anordnung vorzulegen. Gegen die Entscheidungen der Zuchtkommission sind Einsprüche nur an den Vorstand nach §26 BGB zu richten.

33. Schlussbestimmungen

- Ein Hinweis einer Änderung wird auf der HP des ADP unter „Aktuelles“ veröffentlicht.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt und Änderungen selbst zu unterrichten.
- Der ADP-Vorstand wird ermächtigt, in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern. Jede Änderung dieser Ordnung muss in den Nachrichten des Vereins angekündigt und nachvollziehbar veröffentlicht werden. Erst dann tritt sie in Kraft.
- Die Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Zuchtwartetagung.
- Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.